

Skatverband Weser Ems e.V. (SkVWE)



Sanktionskatalog

Version: 1 April 2010

Genehmigt: Präsidium SkVWE

17.04.2010

Änderung zur Vorversion:

Erläuterung	Seite, §, Absatz
Änderungen sind durchgeführt worden. Letztmalige Passagen sind kursiv gehalten.	

5 Sanktionskatalog

§ 1 Urkunden- und Vermögensdelikte

1. Wird in einer Skatveranstaltung ein Spieler/eine Spielerin eines Urkundsdeliktes der dessen Versuches überführt, wird er/sie von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Außerdem kann eine Sperre bis zu 3 Jahren für alle Veranstaltungen des SkVWE ausgesprochen werden.
3. Im Wiederholungsfall kann eine lebenslängliche Sperre verhängt werden.

§ 2 Tätlicher Angriff

1. Werden Mitglieder der Spielleitung, Schiedsrichter oder Mitspieler im Verlauf einer Skatveranstaltung von einem Teilnehmer tätlich angegriffen, erfolgt dessen sofortiger Ausschluss.
2. Außerdem können je nach der Schwere der Verfehlung, Sperren von bis zu drei Jahren ausgesprochen werden.

§ 3 Beleidigungsdelikte

1. Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin kann von der weiteren Teilnahme an einer Skatveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn er/sie einen anderen Mitspieler, Schiedsrichter oder ein Mitglied der Spielleitung beleidigt.
2. Verstöße nach Absatz 1 können darüber hinaus mit einer Sperre von einem Jahr geahndet werden.

§ 4 Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung

1. Werden Anweisungen der Spielleitung oder der Schiedsrichter nicht befolgt, kann der Spieler/die Spielerin von der Fortsetzung der Serie ausgeschlossen werden.
2. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Alkoholgenuss und andere Rauschmittel

1. Wer dem Alkohol so stark zugesprochen hat, dass sein daraus resultierendes Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führt, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen und für den gleichen Wettbewerb des Folgejahres gesperrt.
2. Im Wiederholungsfall kann der Spieler/ die Spielerin bis zu 3 Jahren auch von anderen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 6 Verspätete Abgabe

Mannschaften, die nicht bis zum folgenden Dienstag nach einem Punktspieltag den Staffelleiter telefonisch oder schriftlich über die Erzielten Spiel- und Wertungspunkten unterrichtet haben, erhalten für das folgende Spieljahr kein Heimrecht.

§ 7 Nichtantreten

1. Tritt ein Spieler/eine Spielerin ohne Entschuldigung nicht an, wird er/sie für dieselbe Veranstaltung im Folgejahr gesperrt.
2. Wenn eine Mannschaft im Ligaspielbetrieb an mehr als einem oder am letzten Spieltag nicht antritt, steigt sie in die unterste Spielklasse der SkVWE – Liga ab.

§ 8 Vorzeitiges Verlassen einer Veranstaltung

1. Verlässt ein Spieler/eine Spielerin vorzeitig eine offizielle Veranstaltung der VG39 ohne ausreichenden Grund, kann er/sie für ein Jahr gesperrt werden.
2. Verlässt eine Mannschaft vorzeitig eine offizielle Veranstaltung des SkVWE ohne ausreichenden Grund, werden die Spieler für alle Veranstaltungen des SkVWE im Folgejahr gesperrt.

§ 9 Minderschwere Verstöße

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände eines Einzelfalles kann anstelle einer Sperre eine Verwarnung oder ein schriftlicher Verweis ausgesprochen werden.

§ 10 Aberkennung eines Titels

1. Sollte sich nach Verleihung eines Titels herausstellen, dass dieser zu Unrecht erworben wurde, kann der Titel nachträglich aberkannt werden. § 11 Verlust von RLT – Punkten
2. Spieler/Spielerinnen die nach §§1, 2 und 5 bestraft worden sind, werden alle Ranglistenpunkte des SkVWE gestrichen.

§ 12 Geldstrafen

1. Je nach Schwere des Falles können zusätzliche Geldstrafen bis 1000,- Euro verhängt werden.
2. Bis zur Zahlung des Strafgeldes ist der Zahlungspflichtige von allen Wettbewerben des SkVWE ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeiten

1. Zuständig für das Verhängen von Maßnahmen ist das Präsidium des SkVWE.
2. Abmahnungen, Verwarnungen und Ausschlüsse während einer Veranstaltung können von der Spielleitung ausgesprochen werden.

§ 14 Anhörung und Fristen

1. Die Anordnung einer Maßnahme ist nur zulässig, wenn vor der Anordnung der betroffene Teilnehmer/die betroffene Teilnehmerin und die Mitbeteiligten gehört worden sind.
2. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Dem betroffenen Teilnehmer/ der betroffenen Teilnehmerin ist vor der Entscheidung auf jeden Fall die Möglichkeit einzuräumen, zur Sache Stellung zu nehmen.
3. Die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs gegen Maßnahmen der
 - a. Spielleitung oder eines Staffelleiters beträgt vierzehn Tage,
 - b. im Übrigen einen Monat.
4. Schriftliche Stellungnahmen müssen vierzehn Tage nach Zugang der schriftlichen Aufforderungen dem Präsidium vorliegen. Sollten innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme eingegangen sein, wird nach Aktenlage entschieden.

§ 15 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten trägt die unterlegene Partei.

§ 16 Entscheidungen

In begründeten Fällen kann das Präsidium des SkVWE von dem Sanktionskatalog abweichen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieser Sanktionskatalog tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungshistorie:

Version 0	26.01.1991	Ersterstellung
Version 1	17.04.2010	Änderungen sind durchgeführt worden. Letztmalige geänderte Passagen sind kursiv gehalten.